

Satzung der Saarländischen Notarkammer

- beschlossen in der Kammerversammlung vom 29. Juni 1961 (JBl. Saar 1961 S. 192 ff.)
 - geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06. Mai 1981 (GMBL. Saar S. 257 und 345)
 - geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. März 1985 (GMBL. Saar S. 224)
 - geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11. Juli 1988 (GMBL. Saar S. 248)
 - geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28. September 1991 (GMBL. Saar S. 546)
 - zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 04. November 2003 (ABl. Saar 2004, S. 61).
-

§ 1

- (1) Sämtliche im Oberlandesgericht Saarbrücken bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen „Saarländische Notarkammer“.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (3) Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort im Bezirk der Notarkammer verlegt werden.

§ 2

- (1) Die Notarkammer erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Insbesondere beteiligt sich die Notarkammer zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer von allen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglicht. Das Fondsvermögen ist ein zweckgebundenes Sondervermögen aller Notarkammern (nichtrechtsfähiges Zweckvermögen des öffentlichen Rechts).
- (3) Die Saarländische Notarkammer kann dem Versorgungswerk Vermögen zuweisen, insbesondere Erträge aus Verweserschaften.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Notarkammer haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben. In Angelegenheiten, die das Mitglied persönlich oder einen seiner Angehörigen betreffen, kann das Mitglied nicht abstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(2) Die Notare und Notarassessoren sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Notarkammer berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Annahme eines Amtes kann nur ablehnen, bzw. ein Amt niederlegen, wer:

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde nicht in der Lage ist, die mit dem Amte verbundenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in zwei aufeinanderfolgenden Wahlzeiten ein Amt in der Notarkammer begleitet hat.

§ 4

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer (Kammerversammlung).

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt werden. Im übrigen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen offene Wahl beschlossen werden.

Gleichzeitig wählt die Kammerversammlung für jedes weitere Vorstandsmitglied je ein Ersatzmitglied.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten und im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Notaren, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so ist der an Lebensjahren ältere Notar gewählt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahl dem Justizminister an.

§ 6

(1) In den Vorstand kann jedes Mitglied der Kammer gewählt werden.

Nicht wählbar ist, wer:

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

2. vorläufig seines Amtes enthoben ist;
3. in den letzten drei Jahren in einem rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahren einen Verweis erhalten hat oder schwerer bestraft worden ist.

(2) Entfällt die Wählbarkeit eines Vorstandsmitgliedes nachträglich, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens ruht das Amt; das gleiche gilt bei vorläufiger Amtsenthebung.

§ 7

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Notarkammer, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung.

(3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften beauftragen.

(4) Dringende Maßnahmen kann der Präsident oder sein Stellvertreter allein treffen. Hierüber ist der Vorstand nachträglich zu unterrichten.

§ 8

(1) Der Präsident vertritt die Notarkammer gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so steht die Vertretung zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu.

(2) Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 9

(1) Der Vorstand soll vom Präsidenten mindestens viermal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Reisekosten und sonstige Auslagen können erstattet werden

(3) Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie für Notare, die in sonstiger Weise zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 11

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Notarkammer kann ein besoldeter Geschäftsführer bestellt werden, der nicht Kammermitglied zu sein braucht. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie alle übrigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Notarkammer haben, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte, über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Der Vorstand kann von der Schweigepflicht entbinden.

§ 13

(1) Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt über die von dem Präsidenten bei der Einladung mitzuteilende Tagesordnung insbesondere über:

1. die Satzung der Notarkammer und deren Änderung;
2. Zuweisungen der Notarkammer an das Versorgungswerk;
3. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge zu den allgemeinen Kammerunkosten;
4. die Bewilligung der Mittel, die erforderlich sind, um den Aufwand für gemeinschaftliche Angelegenheiten der Kammer und des Versorgungswerks zu bestreiten;
5. Richtlinien für die Besoldung der Notarassessoren und die Erstattung der ihnen von der Notarkammer gewährten Bezüge;
6. allgemeine Richtlinien für die Amtsausübung der Notare, soweit nicht die Bundesnotarkammer solche Richtlinien aufgestellt hat;
7. die Wahrnehmung der der Notarkammer durch Gesetz oder Satzung fakultativ zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muss die Versammlung alljährlich einmal einberufen. Er muss sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll. In diesem Falle

darf die Versammlung nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

Zur Wahrung der Schriftform genügt es, wenn eine vom Geschäftsführer unterzeichnete Ausfertigung übersandt wird.

(4) Die Notarassessoren können an der Kammerversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

Sie können bei der Verhandlung über einzelne Punkte bei der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Versammlung gestatten.

§ 15

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

(3) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst.

Geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es beantragt.

(4) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie Entscheidungen über die Wahrnehmung fakultativ zugewiesener Aufgaben (§ 13 Abs. 1 Nr. 7), deren Aufhebung oder Abänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16

(1) Die Kammerversammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder ständiger Ausschüsse werden auf vier Jahre gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. Für Ausschussmitglieder gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand. Sie regeln ihr Verfahren selbst.

Der Vorstand kann an den Verhandlungen jedes Ausschusses teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse haben das Recht, der Kammerversammlung zu berichten.

§ 17

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) Jedes Kammermitglied hat das Recht, die Niederschriften über die Kammerversammlung in der Kammergeschäftsstelle einzusehen.
- (3) Vorstands- und Ausschussbeschlüsse, die für die Kammermitglieder von allgemeiner Bedeutung sind, sollen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 18

Der Vorstand berichtet in der ordentlichen Kammerversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand und die Verwaltung des Vermögens.

§ 19

- (1) Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern und wenn diese es für erforderlich halten, unter Zuziehung eines Buchprüfers geprüft.
Die Kammerversammlung soll die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter jeweils vor Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Prüfung erstreckt, bestellen.
- (2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt auf Grund des Berichtes über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Verkündungen erfolgen im Rundschreiben der Saarländischen Notarkammer.